

Von kritischen Arbeitszeitmodellen bis hin zu Werkverträgen –

Ein Bericht aus der Praxis

Susanne Arndt-Zygar, Bezirksregierung Detmold

Arbeitszeiten sind ein Aspekt des Arbeitsschutzes, aber ein für die Beschäftigten wichtiger. Denn durch die betrieblichen Vorgaben zur Arbeitszeit werden für viele die persönlichen Auswirkungen der Berufstätigkeit besonders bemerkbar. Deutlich wird dies an den Beispielen Nacht- und Schichtarbeit oder Entgrenzung der Arbeit, also immer, wenn die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem nicht oder nur schwer selbst gestaltet werden kann.

Für den betrieblichen Arbeitsschutz verantwortlich ist der Arbeitgeber. In vielen Gesetzen und Verordnungen sind die Aspekte umfassend geregelt. Grundpflicht ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes kontinuierlich zu verbessern. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt, durchgeführt und auf ihre Wirksamkeit hin kontrolliert. Wichtig ist, alle Arbeitsplätze, alle Betriebszustände wie Normalbetrieb, Werkzeugwechsel, Anfahren u.a.m., alle am Arbeitsplatz wichtigen Gefährdungen und alle personenbezogenen Aspekte mit einzubeziehen. Zu diesen Aspekten gehören neben mutterschutz- und jugendarbeitsschutzrechtlichen Aspekten auch Sprachprobleme und das Einbeziehen der Beschäftigten mit atypischen Beschäftigungsverhältnissen: Teilzeitkräfte, 450-Euro-Jobber/-innen, Praktikanten, Leih/Zeitarbeitsbeschäftigte u.v.a.m.

Die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder haben die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, die Verantwortlichen beim Erfüllen ihrer Pflichten zu beraten und im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten anzuordnen. Wichtig ist ein in Deutschland abgestimmtes Vorgehen bzgl. der Auslegung und Umsetzung des Bundesrechtes einmal der Arbeitsschutzverwaltungen untereinander aber auch mit den Unfallversicherungen. Orientierung für behördliches und damit auch betriebliches Handeln geben LASI-Veröffentlichungen, GDA-Leitlinien und auch von und für einzelne Institutionen erarbeitete Prozessbeschreibungen, z. B. das Handbuch zum Beschwerdemanagement. Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie werden gemeinsame Arbeitsprogramme festgelegt, geplant und durchgeführt wie z.B. in der ersten GDA-Periode 2008 -2012 das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit“.

An Beispielen wird ein Einblick in die Praxis problematischer Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltungen gegeben. Vorgestellt werden eine Arbeitszeitbeschwerde in einem Asphaltmischwerk, die verschiedenen Arbeitszeitaspekte im Krankenhausalltag und die Überwachungsaktion bei Schlachtung und Zerlegung aus dem Jahr 2013 mit der Überprüfung dort tätiger Werkvertragsfirmen.

Atypische Beschäftigung begegnet der Aufsicht immer wieder. Regelmäßig wird sie durch Schwerpunktarbeit bewusst mit überprüft. Wichtig ist, sie mit ihren spezifischen Aspekten beim betrieblichen Arbeitsschutz und im betrieblichen Alltag wahrzunehmen.

Alle Menschen haben ein Recht auf menschenwürdige Arbeit und Arbeitsbedingungen, ganz im Sinne des Artikels 24 der Landesverfassung NRW: „Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht der Mensch. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes...“.